

MARKUS PHILIPP

# Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung

*Studien zum Privatrecht*

79

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum Privatrecht

Band 79





Markus Philipp

# Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung

Insbesondere ein Beitrag zur Behandlung  
verfahrensrechtlich fehlerhafter Rechtsverfolgungs-  
maßnahmen des § 204 Abs. 1 BGB

Mohr Siebeck

*Markus Philipp*, geboren 1986; 2005 bis 2010 Studium der Rechtswissenschaften an der Juristenfakultät der Universität Leipzig; 2010 bis 2012 Referendariat in Leipzig und Hamburg; 2012 Zweite Juristische Staatsprüfung; von 2011 bis 2018 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht von Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhard; seit 2013 Rechtsanwalt in Leipzig; 2017 Promotion.

ISBN 978-3-16-155995-2 / eISBN 978-3-16-155996-9

DOI 10.1628/978-3-16-155996-9

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die Arbeit wurde von der Juristenfakultät der Universität Leipzig im Wintersemester 2017/2018 als Dissertation angenommen. Die öffentliche Verteidigung fand am 8. Dezember 2017 statt. Rechtsprechung und Schrifttum konnten bis Ende April 2018 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater und akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Ekkehard Becker-Eberhard. Er hat mich bei der Wahl des Themas bestärkt, mir während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl in einem nicht selbstverständlichen Maße den notwendigen Freiraum zur Verfassung der Arbeit eingeräumt und deren Entstehen stets gefördert. Herrn Professor Dr. Christian Berger danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Arbeit wurde von der Juristenfakultät der Universität Leipzig und der Dr. Feldbausch-Stiftung Landau/Pfalz mit dem Preis für eine herausragende Dissertation des Jahres 2017 ausgezeichnet.

Der Hans Soldan Stiftung sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung danke ich für die Gewährung großzügiger Druckkostenzuschüsse.

Mein ganz besonderer Dank gilt meiner Frau und meiner Tochter. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Leipzig, im Juli 2018

Markus Philipp



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Einleitung: Problemaufriss und Untersuchungsgegenstand . . . . .	1
<i>1. Teil</i>	
Grundlagen	
1. Kapitel: Struktur und Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB sowie Begriffsbestimmungen . . . . .	5
<i>A. Struktur und Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB . . . . .</i>	<i>5</i>
I. Die Struktur des § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	5
1. Allgemeines . . . . .	5
2. Die verfahrensrechtlichen Verweise für die Rechtsverfolgungs- maßnahmen und Kundgabetatbestände im Einzelnen . . . . .	6
II. Die Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	7
1. Alle Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB sind solche des materiellen Rechts . . . . .	7
a) Rechtsverfolgungsmaßnahme und Kundgabetatbestand . . . . .	7
b) Maßnahme des Berechtigten gegen den Schuldner . . . . .	9
2. Die weiteren Hemmungsvoraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	9
a) Die weiteren Hemmungsvoraussetzungen im Einzelnen . . . . .	9
b) Teleologische Reduktion bestimmter Hemmungsvoraussetzungen . . . . .	10
III. Konsequenzen für die weitere Darstellung . . . . .	10
<i>B. Begriffsbestimmungen . . . . .</i>	<i>11</i>
I. Verjährung . . . . .	11
1. Begriff der Verjährung . . . . .	11
2. Verjährung als Institut des materiellen Rechts . . . . .	12
II. Rechtsverfolgungsmaßnahme, Kundgabetatbestand und Rechtsverfolgung	13
III. Verfahrensrechtliche Fehlerhaftigkeit . . . . .	14



1. Verfahrensrechtliche Fehlerhaftigkeit der Rechtsverfolgungs- maßnahme . . . . .	14
2. Fehlerhaftigkeit der Zustellung, sonstige Kundgabetatbestände . . . . .	15
IV. Gläubiger und Schuldner . . . . .	16
V. Hemmung und Unterbrechung . . . . .	16
 2. Kapitel: Vorliegen aller Hemmungsvoraussetzungen zu unverjährter Zeit . . . . .	 17
<i>A. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Hemmungs- voraussetzungen . . . . .</i>	<i>18</i>
I. Grundsatz: Vorliegen aller verfahrensrechtlichen Hemmungs- voraussetzungen am letzten Tag der Frist . . . . .	18
II. Ausnahmen: Zustellung, Bekanntgabe und Veranlassung der Bekanntgabe demnächst . . . . .	18
1. Zustellung demnächst, § 167 Alt. 3 ZPO . . . . .	18
2. Bekanntgabe (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) und Veranlassung der Bekanntgabe (§ 204 Abs. 1 Nr. 14) demnächst . . . . .	21
III. § 167 Alt. 3 ZPO gilt nur für das Zustellungserfordernis . . . . .	21
<i>B. Nachträgliche Fehlerbehebung nur mit Wirkung ex nunc . . . . .</i>	<i>22</i>
I. Erreichung von Sinn und Zweck des § 204 BGB nur bei Warnung innerhalb der Verjährungsfrist . . . . .	23
II. Kein Eintritt der Hemmungswirkung durch nachträgliche Korrektur eines relevanten Verfahrensfehlers . . . . .	24
1. Neuvernahme und Heilung eines relevanten Verfahrensfehlers bei einer Rechtsverfolgungsmaßnahme . . . . .	24
a) Neuvernahme . . . . .	24
b) Heilung nach § 295 ZPO . . . . .	25
aa) Unterschriftsmängel, § 253 Abs. 4 i. V. m. § 130 Nr. 6 ZPO . . . . .	25
bb) Mängel des notwendigen Inhalts der Klageschrift, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO . . . . .	27
2. Zustellung . . . . .	28
a) Unwirksamkeit der Zustellung . . . . .	28
b) Heilung nach § 189 ZPO und § 295 ZPO . . . . .	30
aa) § 189 ZPO . . . . .	30
bb) § 295 ZPO . . . . .	31
c) Auch bei der Zustellung kein Gleichlauf von prozessualer und materiell-rechtlicher Wirkung . . . . .	32
d) Die Rückwirkung beruht immer auf § 167 ZPO . . . . .	34
3. Jedenfalls keine Heilung nach § 295 Abs. 1 ZPO ohne Mitwirkung des Gegners . . . . .	34
4. Genehmigung fehlerhafter Verfahrenshandlungen . . . . .	35

a) Fehlende Postulationsfähigkeit (§§ 78, 79 ZPO) . . . . .	35
b) Fehlende Partei- (§ 50 ZPO) und Prozessfähigkeit (§§ 51 ff. ZPO) . . .	36
c) Fehlende Prozessvollmacht (§§ 80, 89 ZPO) . . . . .	37
III. Zusammenfassung . . . . .	38
<i>C. Konsequenzen für den Untersuchungsgegenstand . . . . .</i>	38
I. Grundsatz . . . . .	38
II. Ausnahme bei Verjährungshemmung durch Zustellung eines Mahnbescheids? . . . . .	39
<i>D. Zusammenfassung . . . . .</i>	43
 3. Kapitel: Zweck der Verjährung sowie Zweck von Verjährungs- hemmung und Verjährungsneubeginn . . . . .	 45
<i>A. Verjährungsrecht als Ausgleich zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen . . . . .</i>	 45
I. Vermögensrechtliche Ansprüche als Eigentum nach Art. 14 GG . . . . .	45
II. Verfassungsrechtlich geschützte Positionen des Schuldners . . . . .	48
III. Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand . . . . .	49
<i>B. Zweck der Verjährung . . . . .</i>	50
I. Die Verjährung als allgemein anerkanntes Rechtsinstitut . . . . .	50
II. Zwecke der Verjährung . . . . .	51
1. Plurale Zweckbestimmung . . . . .	51
2. Schutz des Schuldners . . . . .	52
a) Schutz des Schuldners vor Beweisnot . . . . .	52
aa) Beweisnot des Schuldners . . . . .	52
bb) Beweissicherung durch den Schuldner . . . . .	53
(1) Umfang der Beweissicherung . . . . .	54
(2) Beweiserhaltung . . . . .	55
(3) Schlussfolgerung . . . . .	59
cc) Zusammenfassung . . . . .	60
b) Vertrauensschutz . . . . .	61
c) Auflösung von Rücklagen und Sicherung von Regressansprüchen . .	61
d) Zusammenfassung: Sicherstellung der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit und Planungssicherheit des Schuldners . . . . .	62
3. Interessen der Allgemeinheit an der Verjährung (öffentliches Interesse)	63
a) Rechtssicherheit und Rechtsfrieden . . . . .	63
b) Verjährung und Rechtsstaatsprinzip . . . . .	65
c) Entlastung der Gerichte als Interesse der Allgemeinheit . . . . .	67
d) Verhaltenssteuerung/Marktsteuerung . . . . .	67
4. Ansporn des Gläubigers als Legitimation? . . . . .	68

5. Schuldnerschutz als Hauptzweck der Verjährung . . . . .	69
6. Zusammenfassung . . . . .	71
III. Rechtfertigung der Verjährung . . . . .	71
C. Zweck der Verjährungshemmung . . . . .	75
I. Einflussnahme auf den Lauf der Verjährung . . . . .	75
1. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn . . . . .	75
a) Wirkung von Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn . . . . .	75
b) Rechtslage bis zum SchRModG und die Neuregelung . . . . .	77
c) Insbesondere: Regelungsgehalt sowie Entstehungsgeschichte des § 204 BGB . . . . .	77
aa) Systematik und Regelungsgehalt von § 204 BGB . . . . .	77
bb) Entstehungsgeschichte des § 204 BGB . . . . .	78
(1) § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	78
(2) § 204 Abs. 2 BGB . . . . .	80
(3) Änderung der Rechtsfolge . . . . .	81
2. Gründe für die einzelnen Tatbestände der Verjährungshemmung . . . . .	82
a) Hemmung nach §§ 205, 206, 207, 208 BGB und Ablaufhemmung nach §§ 210, 211 BGB . . . . .	83
b) Hemmung durch Rechtsverfolgung, § 204 BGB . . . . .	84
c) Hemmung bei Verhandlungen, § 203 BGB . . . . .	86
II. Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung, § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	87
1. Gründe für die Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung nach § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	87
a) Warnung des Schuldners durch Konfrontation mit einer Rechtsverfolgungsmaßnahme . . . . .	87
b) Setzt die Warnung des Schuldners dessen Kenntnis von der Maßnahme voraus? . . . . .	91
c) Fehlen der Warnfunktion? . . . . .	93
d) Beschränkung der Hemmungstatbestände des § 204 Abs. 1 BGB durch „Beschleunigungsinteresse“ des Schuldners . . . . .	95
2. Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung und der Zweck der Verjährung . . . . .	100
3. Warnung auch bei unzulässigen Rechtsverfolgungsmaßnahmen . . . . .	101
III. Neubeginn der Verjährung durch Rechtsverfolgung, § 212 BGB . . . . .	101
IV. Zusammenfassung und Schlussfolgerung . . . . .	103
D. Zusammenfassung . . . . .	103

## 2. Teil

Einfluss von verfahrensrechtlich fehlerhaften Rechtsverfolgungs-  
maßnahmen auf den Lauf der Verjährung

4. Kapitel: Geschichtliche Entwicklung bis zum Inkrafttreten des SchRModG . . . . .	107
<i>A. Regelungen bis zum Inkrafttreten des BGB 1900 . . . . .</i>	107
I. Unterbrechung durch Klage . . . . .	107
1. Grundsatz der Verjährungsunterbrechung durch Klage . . . . .	107
2. Verjährungsunterbrechung durch fehlerhafte Klage . . . . .	110
a) Unterbrechung durch fehlerhafte Klage nach gemeinem Recht . . . . .	110
b) Allgemeines Landrecht . . . . .	112
c) Code Civil . . . . .	112
d) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch . . . . .	113
e) Sächsisches BGB . . . . .	114
f) Partikulargesetze über die Verjährung . . . . .	114
g) Dresdener Entwurf . . . . .	115
h) Zusammenfassung . . . . .	116
II. Unterbrechung durch sonstige Maßnahmen der Rechtsverfolgung . . . . .	117
<i>B. Die Regelungsentwürfe zu fehlerhaften Rechtsverfolgungs- maßnahmen während der Entstehung des BGB . . . . .</i>	119
I. Die Erste Kommission (1874–1889) . . . . .	119
1. Die Vorlage zur Anspruchsverjährung von 1877 . . . . .	121
a) Inhalt der Vorlage zur Anspruchsverjährung betreffend die Unterbrechung durch Rechtsverfolgung . . . . .	121
b) Die Behandlung fehlerhafter Rechtsverfolgungsmaßnahmen . . . . .	122
c) Zusammenfassung . . . . .	123
2. Beratungen der Vorlage . . . . .	124
3. Der Teilentwurf eines Allgemeinen Teils von 1881 . . . . .	124
4. Die Behandlung des Teilentwurfs durch die 1. Kommission . . . . .	127
5. Der Entwurf erster Lesung (E I) . . . . .	129
II. Die Vorkommission des Reichsjustizamts (1890–1893) . . . . .	130
III. Die zweite Kommission (1890–1896) und Inkrafttreten des BGB 1900 . . . . .	132
IV. Zusammenfassung . . . . .	135
<i>C. Rechtslage nach BGB a. F. . . . .</i>	136
I. Die Behandlung fehlerhafter Klagen nach § 212 BGB a. F. . . . .	136
II. Die Behandlung anderer fehlerhafter Rechtsverfolgungsmaßnahmen . . . . .	138
1. Entsprechende oder analoge Anwendung des § 212 BGB a. F. . . . .	138

2. Übertragung der für die Klage geltenden Grundsätze auf die anderen Rechtsverfolgungsmaßnahmen . . . . .	140
5. Kapitel: Gegenwärtige Rechtslage nach § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	143
<i>A. Keine Änderung der Handhabung fehlerhafter Rechtsverfolgungs- maßnahmen durch die Neufassung des Verjährungsrechts . . . . .</i>	143
I. Weiterführung der zum alten Recht bestehenden Grundsätze auch unter Geltung von § 204 BGB . . . . .	143
II. Grundsätze für die Behandlung verfahrensfehlerhafter Rechtsverfolgung nach § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	145
<i>B) Gegenwärtige Behandlung verfahrensrechtlich fehlerhafter Rechtsverfolgung . . . . .</i>	146
I. Individualisierung des Anspruchs . . . . .	146
1. Allgemeines . . . . .	146
2. Die verfahrensrechtlichen Anknüpfungsnormen des Individualisierungserfordernisses . . . . .	149
3. Die Anforderungen an die Individualisierung im Einzelnen . . . . .	150
a) Individualisierung des prozessualen Anspruchs nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB . . . . .	150
b) Individualisierung des Anspruchs im Mahnbescheid, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB . . . . .	154
c) Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs im Antrag an die Streitbelegungsstelle, § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB . . . . .	158
d) Individualisierung bei der Streitverkündung, § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB . . . . .	161
e) Individualisierung bei der Anmeldung zu einem Musterverfahren, § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB . . . . .	162
f) Individualisierung beim selbständigen Beweisverfahren, § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB . . . . .	163
g) Individualisierung des Anspruchs bei der Anmeldung zur Tabelle im Insolvenzverfahren, § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB . . . . .	164
h) Individualisierung bei den übrigen Hemmungstatbeständen . . . . .	165
i) Zusammenfassung . . . . .	168
II. Zustellung und Veranlassung der Bekanntgabe . . . . .	169
III. Die spezifischen Voraussetzungen der einzelnen Rechtsverfolgungs- maßnahmen . . . . .	170
1. Hemmung durch Klageerhebung, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB . . . . .	170
a) Wirksamkeit der Klageerhebung . . . . .	171
aa) Anforderungen an die Klageschrift nach § 253 Abs. 2 ZPO . . . . .	171
bb) Unterschrift und Postulationsfähigkeit nach § 78 ZPO . . . . .	173
(1) Unterschrift . . . . .	173

(2) Postulationsfähigkeit des Unterschreibenden . . . . .	174
cc) Zusammenfassung und Bewertung . . . . .	174
b) Zulässigkeit . . . . .	175
c) Schlüssigkeit und Substantiierung sowie Begründetheit . . . . .	177
2. Hemmung durch Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger, § 204 Abs. 1 Nr. 2 BGB . . . . .	178
3. Hemmung durch Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren oder des Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB . . . . .	180
a) Allgemeines . . . . .	180
b) Fehlerhaftigkeit von Mahnantrag und Mahnbescheid sind grundsätzlich unbeachtlich . . . . .	182
aa) Unzulässigkeit des Mahnverfahrens, § 688 ZPO . . . . .	183
bb) Fehlerhaftigkeit des Mahnantrags nach § 690 ZPO . . . . .	185
cc) Fehlende Unterschrift ist nach allgemeiner Ansicht unschädlich . . . . .	186
c) Verstoß gegen den Formularzwang, § 703c Abs. 2 ZPO . . . . .	187
d) Unwirksamkeit des Mahnantrags wegen Beifügung von Anlagen bei Zwang zur Einreichung in maschinell lesbarer Form . . . . .	188
4. Hemmung durch Veranlassung der Bekanntgabe eines bei einer Streitbeilegungsstelle gestellten Antrags, § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB . . . . .	189
5. Hemmung durch Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess, § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB . . . . .	192
a) Bedeutung der Hemmung im Fall des § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB . . . . .	192
b) Unterscheidung zwischen prozessualen und materiell-rechtlichen Fehlern . . . . .	193
aa) Prozessuale Fehler . . . . .	194
bb) Materielle Fehler . . . . .	196
6. Hemmung durch Zustellung der Streitverkündung, § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB . . . . .	197
a) Die Sonderstellung der Hemmung durch Streitverkündung . . . . .	197
b) Anforderungen an die Streitverkündung . . . . .	198
aa) Verjährungshemmung nur bei zulässiger Streitverkündung . . . . .	198
bb) Anforderungen an die Zulässigkeit . . . . .	202
(1) Zulässigkeit der Streitverkündung . . . . .	202
(2) Form der Streitverkündung . . . . .	203
cc) Zulässigkeit auch bei Beitritt erforderlich . . . . .	204
7. Hemmung durch Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren, § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB . . . . .	205
a) Allgemeines . . . . .	205
b) Anforderungen an die Anmeldung nach § 10 KapMuG . . . . .	206
c) Voraussetzungen der Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB . . . . .	207
8. Hemmung durch Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens, § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB . . . . .	208

9. Hemmung durch den Beginn eines vereinbarten Begutachtungs- verfahrens, § 204 Abs. 1 Nr. 8 BGB . . . . .	211
10. Hemmung durch Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB . . . . .	212
11. Hemmung durch Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren, § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB . . . . .	213
12. Hemmung durch den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens, § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB . . . . .	214
13. Hemmung durch Einreichung des Antrags bei einer Behörde, § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB . . . . .	215
14. Hemmung durch Einreichung des Antrags bei einem höheren Gericht, § 204 Abs. 1 Nr. 13 BGB . . . . .	217
15. Hemmung durch Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe oder Verfahrens- kostenhilfe, § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB . . . . .	217
 6. Kapitel: Neubestimmung der Maßstäbe für die Behandlung verfahrensfehlerhafter Rechtsverfolgungsmaßnahmen . . . . .	 221
<i>A. Zusammenfassende Kritik an der gegenwärtigen Handhabung verfahrensfehlerhafter Rechtsverfolgungsmaßnahmen . . . . .</i>	<i>221</i>
I. Rechtsunsicherheit aufgrund des gegenwärtigen verfahrensrechtlichen Beurteilungsmaßstabes . . . . .	221
1. Keine Aussage zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen in § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	221
2. Keine sichere Bestimmung der Wirksamkeitsvoraussetzungen . . . . .	223
3. Modifizierung des verfahrensrechtlichen Beurteilungsmaßstabes durch materiell-rechtliche Wertungen . . . . .	224
4. Zwischenfazit . . . . .	225
II. Kein Einklang zwischen dem verfahrensrechtlichen Beurteilungsmaßstab und dem Sinn und Zweck des § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	226
1. Der Sinn und Zweck der Verjährungshemmung durch Rechts- verfolgung und die Anforderungen an deren Eintritt . . . . .	226
2. Sinn und Zweck der Verjährungshemmung durch Klageerhebung und deren Umfang . . . . .	227
3. Bedeutung von Sinn und Zweck der Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung bei der Anwendung verjährungsrechtlicher Vorschriften in anderem Zusammenhang . . . . .	229
III. Gleichrangigkeit der Hemmungstatbestände . . . . .	231
IV. Zusammenfassung . . . . .	234

<i>B. Neubestimmung des Beurteilungsmaßstabes für die Behandlung verfahrensfehlerhafter Rechtsverfolgungsmaßnahmen</i> . . . . .	234
I. Der mit § 204 Abs. 1 BGB verfolgte Sinn und Zweck als maßgebendes Kriterium . . . . .	234
1. Die Warnung des Schuldners als tatsächlicher Umstand . . . . .	234
2. Der neue – schuldnerorientierte – Beurteilungsmaßstab . . . . .	237
II. Die sich aus dem Sinn und Zweck des § 204 Abs. 1 BGB ergebenden Anforderungen an die Rechtsverfolgungsmaßnahme . . . . .	238
1. Erkennbarkeit des Rechtsdurchsetzungswillens . . . . .	238
a) Initiierung einer in § 204 Abs. 1 BGB genannten Rechtsverfolgungsmaßnahme . . . . .	238
b) Kenntnisnahmemöglichkeit des Schuldners von der Rechtsverfolgungsmaßnahme . . . . .	239
2. Individualisierung des Anspruchs . . . . .	239
3. Zusammenfassung . . . . .	240
III. Konkretisierung der Anforderungen . . . . .	240
1. Auslegung der fehlerhaften Rechtsverfolgungsmaßnahme analog §§ 133, 157 BGB . . . . .	241
a) Auslegung von Prozesshandlungen . . . . .	241
b) Auslegungskriterien der §§ 133, 157 BGB . . . . .	243
c) Bedeutung dieser Kriterien für die Ermittlung des Rechtsdurchsetzungswillens und der Feststellung der Individualisierung . . . . .	245
2. Die Auslegung des Beteiligtenverhaltens bei § 203 BGB und § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB . . . . .	246
a) § 203 BGB . . . . .	246
b) § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB . . . . .	248
c) Schlussfolgerung . . . . .	249
3. Zusammenfassung . . . . .	250
<i>C. Rechtfertigung des schuldnerorientierten Beurteilungsmaßstabes</i> . . . . .	251
I. Weitere Gründe für den schuldnerorientierten Beurteilungsmaßstab . . . . .	251
1. Einheitliche Handhabung der in § 204 Abs. 1 BGB genannten Hemmungstatbestände . . . . .	251
2. Einheitliche Handhabung der Tatbestände mit Rechtsdurchsetzungscharakter, §§ 203, 204, 212 BGB . . . . .	251
a) Einheitliche Handhabung von § 204 BGB einerseits sowie § 203 BGB und § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB andererseits . . . . .	251
b) § 204 Abs. 1 BGB und § 212 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 BGB . . . . .	252
3. Rechtshängigkeit und rechtskräftige Feststellung des Anspruchs sind keine leitenden Gesichtspunkte der Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung . . . . .	255
a) Warnung des Schuldners als tragender Gesichtspunkt des § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	255



b) Rechtshängigkeit und Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB . . . . .	257
c) Aufgabe des an der Klage entwickelten Wirksamkeitserfordernisses	259
4. Änderung der Rechtsfolge und Reduzierung der Dauer der Regelverjährung . . . . .	260
II. Einwände und Grenzen . . . . .	260
1. Anforderungen des materiellen Rechts an die Rechtsverfolgungs- maßnahme . . . . .	261
a) Wortlaut und Systematik des § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	261
b) Entgegenstehender Wille des Gesetzgebers . . . . .	264
c) Entgegenstehen der Verjährungszwecke . . . . .	265
d) Ergebnis . . . . .	266
2. Verlust an Rechtssicherheit . . . . .	266
3. Die Befürwortung des verfahrensrechtlichen Beurteilungsmaßstabes in der Literatur . . . . .	268
<i>D. Zusammenfassung und Ergebnis . . . . .</i>	269
7. Kapitel: Anwendung des schuldnerorientierten Beurteilungs- maßstabes auf die Nr. 1 bis Nr. 14 des § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	271
<i>A. Individualisierung des Anspruchs . . . . .</i>	271
I. Das Individualisierungserfordernis ist Tatbestandsmerkmal des § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	271
II. Die Anforderungen an das Individualisierungserfordernis . . . . .	274
1. Abgrenzung des Lebenssachverhaltes . . . . .	274
2. Angaben zum Anspruchsziel, insbesondere zum Umfang des Anspruchs . . . . .	275
<i>B. Weitere für mehrere Rechtsverfolgungsmaßnahmen in Betracht kommende Fallgestaltungen . . . . .</i>	277
I. Zustellung und Veranlassung der Bekanntgabe . . . . .	277
1. Zustellung . . . . .	277
2. Veranlassung der Bekanntgabe . . . . .	279
II. Einleitung der Maßnahme ausschließlich zur Verjährungshemmung . . . . .	280
III. Parteifähigkeit und Prozessfähigkeit; Vollmacht . . . . .	282
1. Partei- und Prozessfähigkeit . . . . .	282
2. Fehlende Vollmacht . . . . .	282
IV. Allein die Kenntnis des Schuldners vom Mangel führt nicht zur Verneinung der Hemmungswirkung . . . . .	283
<i>C. Besonderheiten der einzelnen Rechtsverfolgungsmaßnahmen,   § 204 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 14 BGB . . . . .</i>	283

I.	Erhebung der Klage, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB . . . . .	283
	1. Unterschriftserfordernis . . . . .	283
	2. Postulationsfähigkeit . . . . .	284
	3. Zulässigkeit . . . . .	285
II.	Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger, § 204 Abs. 1 Nr. 2 BGB . . . . .	286
III.	Zustellung des Mahnbescheids oder des Europäischen Zahlungsbefehls, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB . . . . .	287
	1. Verstöße gegen §§ 688, 689, 690, 702 Abs. 2, 703c Abs. 2 ZPO grundsätzlich unbeachtlich . . . . .	287
	2. Berufung auf die Hemmungswirkung bei Verstößen gegen §§ 688 Abs. 2 Nr. 2, 690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist nicht treuwidrig . . . . .	288
	3. Rückbeziehung der Hemmungswirkung nach § 691 Abs. 2 ZPO . . . . .	290
IV.	Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags, § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB . . . . .	291
	1. Individualisierung . . . . .	291
	2. Verstoß gegen die Verfahrensordnung der Streitbeilegungsstelle . . . . .	292
	3. Fehlende Bereitschaft des Antragsgegners zur Mitwirkung an einem Güteverfahren . . . . .	293
V.	Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess, § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB . . . . .	295
VI.	Zustellung der Streitverkündung, § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB . . . . .	296
VII.	Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren, § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB . . . . .	300
VIII.	Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens, § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB . . . . .	302
IX.	Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens, § 204 Abs. 1 Nr. 8 BGB . . . . .	303
X.	Zustellung des Antrags auf Erlass eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung, § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB . . . . .	303
XI.	Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im Schifffahrts- rechtlichen Verteilungsverfahren, § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB . . . . .	304
	1. Allgemeines . . . . .	304
	2. Individualisierung . . . . .	305
	3. Sonstige Verfahrensfehler . . . . .	305
XII.	Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens, § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB . . . . .	306
XIII.	Einreichung des Antrags bei einer Behörde, § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB . . . . .	307
XIV.	Antrag auf Gerichtsstandsbestimmung, § 204 Abs. 1 Nr. 13 BGB . . . . .	307
XV.	Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe, § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB . . . . .	309

## 3. Teil

Vorgehen des Berechtigten gegen den Schuldner –  
Inhaltsbestimmung der ungeschriebenen Voraussetzungen  
des § 204 Abs. 1 BGB

8. Kapitel: Rechtsverfolgungsmaßnahme des Berechtigten gegen den Schuldner . . . . .	313
A. Grundsätze . . . . .	313
I. Einleitung . . . . .	313
II. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Berechtigung des Gläubigers und der Schuldnerstellung des Gegners . . . . .	313
1. Berechtigung des Gläubigers . . . . .	314
2. Schuldnerstellung des Gegners . . . . .	316
B. Rechtsverfolgung durch den Berechtigten . . . . .	317
I. Berechtigung des Klägers als Voraussetzung des § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB? . . . . .	317
II. Wer ist Berechtigter im Sinne der Norm? . . . . .	320
1. Kläger ist verfügungsbefugter Anspruchsinhaber . . . . .	321
2. Kläger ist Anspruchsinhaber, aber nicht verfügungsbefugt . . . . .	322
3. Der Kläger macht ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend . . . . .	324
a) Befugnis aufgrund gesetzlicher Regelung . . . . .	324
b) Einziehungsermächtigung und gewillkürte Prozessstandschaft . . . . .	325
c) Gewillkürte Prozessstandschaft ohne Einziehungsermächtigung . . . . .	326
4. Kenntnis des Beklagten von der Berechtigung des Klägers? . . . . .	327
III. Berechtigung des Gläubigers bei den anderen Hemmungstatbeständen . . . . .	328
IV. Zusammenfassung . . . . .	330
C. Rechtsverfolgungsmaßnahme gegen den Schuldner . . . . .	331
I. Grundsatz . . . . .	331
II. Ausnahmen . . . . .	333
III. Fazit . . . . .	335
9. Kapitel: Neubestimmung der Tatbestandsmerkmale „Berechtigter“ und „Schuldner“ . . . . .	337
A. Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Berechtigter“ und „Schuldner“ gemäß dem Sinn und Zweck des § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	337
I. Vorgehen des Berechtigten gegen den Schuldner als legitime Voraussetzungen der Verjährungshemmung . . . . .	337

II.	Warnung des Schuldners als maßgebender Gesichtspunkt für die Definition . . . . .	338
1.	Warnung des Schuldners als maßgebendes Kriterium für beide Tatbestandsmerkmale . . . . .	338
2.	Vorteile der Orientierung am Sinn und Zweck des § 204 Abs. 1 BGB . . . . .	339
<i>B.</i>	<i>Vorgehen durch den Berechtigten</i> . . . . .	340
I.	Neubestimmung des Tatbestandsmerkmals „Berechtigter“ . . . . .	340
1.	Inanspruchnahme durch den ursprünglichen Gläubiger . . . . .	340
2.	Inanspruchnahme durch einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger . . . . .	341
3.	Definition . . . . .	342
II.	Anwendung der Definition auf Einzelfälle . . . . .	343
III.	Verlauf und Ausgang des Verfahrens . . . . .	344
<i>C.</i>	<i>Vorgehen gegen den Schuldner</i> . . . . .	345
I.	Neubestimmung des Tatbestandsmerkmals . . . . .	345
II.	Anwendungsfälle einer Hemmungserstreckung . . . . .	347
III.	Eröffnung des Insolvenzverfahrens . . . . .	349
	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse . . . . .	351
	Literaturverzeichnis . . . . .	355
	Sachregister . . . . .	371



## Einleitung

# Problemaufriss und Untersuchungsgegenstand

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts<sup>1</sup> (SchR-ModG) zum 01.01.2002 wurde das Verjährungsrecht ebenfalls grundlegend neu gestaltet. Eine Änderung erfuhren hierbei auch die Regelungen, mit denen durch Rechtsverfolgung auf den Lauf der Verjährung Einfluss genommen werden kann. Insbesondere wurden der Katalog des § 204 Abs. 1 BGB gegenüber §§ 209, 210, 220 BGB a. F.<sup>2</sup> erweitert und die Rechtsfolge von der Verjährungsunterbrechung hin zur Verjährungshemmung geändert. Rechtsprechung und Schrifttum haben in der Folgezeit die zu § 209 BGB a. F. entwickelte Dogmatik jedoch weitestgehend beibehalten. So wird für den Eintritt der Hemmung nach wie vor fast einhellig für notwendig erachtet, dass die Rechtsverfolgungsmaßnahme vom Berechtigten ausgeht, obwohl § 204 Abs. 1 BGB im Gegensatz zu § 209 Abs. 1 BGB a. F. diese Voraussetzung nicht mehr zu entnehmen ist.<sup>3</sup> Weiterhin ist auch zu § 204 Abs. 1 BGB allgemeine Ansicht, dass die Rechtsverfolgungsmaßnahme nur dann zur Verjährungshemmung geeignet ist, wenn sie verfahrensrechtliche Mindestanforderungen erfüllt. Das heißt, dass diese wenigstens wirksam sein muss, um die Rechtsfolge des § 204 Abs. 1 BGB auszulösen. Für die Verjährungshemmung durch Zustellung der Streitverkündung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB wird von der ganz herrschenden Meinung die prozessuale Zulässigkeit der Maßnahme gefordert, Gleiches wird teilweise für § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB angenommen. Im Übrigen ist die Zulässigkeit der Rechtsverfolgungsmaßnahme für den Eintritt der Hemmung nicht notwendig.<sup>4</sup>

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll insbesondere gezeigt werden, dass die bisherige Handhabung des § 204 Abs. 1 BGB bei verfahrensrechtlicher Fehlerhaftigkeit der Rechtsverfolgungsmaßnahme dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht gerecht wird. Die gegenwärtig angewandten verfahrensrechtlichen

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, BGBl. 2001 I, S. 3138; in Kraft getreten am 01.01.2002.

<sup>2</sup> BGB a. F. bezieht sich, wenn nicht anders angegeben, auf die bis zum Inkrafttreten des SchRModG geltende Rechtslage.

<sup>3</sup> Hierzu ausführlich im 3. Teil (S. 311).

<sup>4</sup> Siehe nur BGHZ 160, 259, 262 f.; ausf. unten 4. Kap., C) (S. 136) und 5. Kap., A) (S. 143).

Maßstäbe werden daher zugunsten einer am Telos der Vorschrift orientierten Beurteilung aufgegeben. Nach Darstellung der für die Entwicklung dieser neuen Maßstäbe wesentlichen Grundlagen (Teil 1) erfolgt die Auseinandersetzung mit der Problematik der verfahrensfehlerhaften Rechtsverfolgungsmaßnahme (Teil 2). Im Ergebnis wird der bisherige verfahrensrechtliche durch einen schuldnerorientierten Beurteilungsmaßstab ersetzt, welcher auch für die Bewertung der Kundgabetatbestände heranzuziehen ist. In Teil 3 wird der Frage nachgegangen, ob es Sinn und Zweck des § 204 Abs. 1 BGB erfordern, auch bei den beiden ungeschriebenen Hemmungsvoraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB, wonach ein Vorgehen des Berechtigten gegen den Schuldner notwendig ist, eine inhaltliche Neubestimmung vorzunehmen.

1. Teil

# Grundlagen





## 1. Kapitel

# Struktur und Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB sowie Begriffsbestimmungen

## A. Struktur und Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB

### *I. Die Struktur des § 204 Abs. 1 BGB*

#### *1. Allgemeines*

§ 204 Abs. 1 BGB bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung eintreten kann. Zu insgesamt 15 Ziffern werden verschiedene Maßnahmen genannt, die dem Gläubiger zur Herbeiführung dieser Rechtsfolge zur Verfügung stehen. Allen Hemmungstatbeständen ist dabei gemeinsam, dass immer sowohl eine Rechtsverfolgungsmaßnahme eingeleitet als auch dass, jedenfalls nachträglich (§ 204 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 13 BGB), ein Kundgabetatbestand<sup>1</sup> erfüllt werden muss, wobei eine tatsächliche Kenntniserlangung des Schuldners nicht erforderlich ist<sup>2</sup>. Es müssen also die Klage erhoben, der Mahnbescheid zugestellt oder die Aufrechnung geltend gemacht worden sein sowie das vereinbarte Begutachtungsverfahren begonnen haben oder die Bekanntgabe des Antrags auf Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe veranlasst worden sein. Die Verjährung wird daher nicht gehemmt, wenn wegen der verfahrensrechtlichen Fehlerhaftigkeit der Rechtsverfolgungsmaßnahme die Vornahme des Kundgabetatbestandes unterbleibt, das heißt insbesondere von der Zustellung abgesehen oder die Bekanntgabe des Antrags nicht veranlasst wird. Eine Hemmung scheidet in diesen Fällen jedenfalls an der Nichteinleitung des Kundgabetatbestandes durch die zuständige Stelle. Ob der der Rechtsverfolgungsmaßnahme anhaftende Mangel bereits zur Verneinung der Hemmungswirkung geführt hätte, spielt dann zunächst keine Rolle. Diese Frage stellt sich erst dann, wenn der Kundgabetatbestand nach der Korrektur des Fehlers nachträglich vorgenommen wird und die Zustellung

---

<sup>1</sup> Begriff von *Grothe*, in: Remien (Hrsg.), Verjährungsrecht in Europa, S. 271, 278: „Ihrer Warnfunktion entsprechend bilden die Hemmungstatbestände des § 204 Abs. 1 BGB Kundgabetatbestände.“

<sup>2</sup> Hierzu unten 3. Kap., C) II. 1. b) (S. 91).

(§ 167 ZPO), die Bekanntgabe (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder die Veranlassung der Bekanntgabe (§ 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB) noch demnächst erfolgt.

Durch die Benennung einer Rechtsverfolgungsmaßnahme als Tatbestandsvoraussetzung weist § 204 Abs. 1 BGB den Weg ins Verfahrensrecht beispielsweise der ZPO, des FamFG oder der InsO. Entsprechendes gilt, wenn auch nicht im gleichen Ausmaß, für die Kundgabetatbestände. Daneben werden in einigen Ziffern des § 204 Abs. 1 BGB für die jeweilige Rechtsverfolgungsmaßnahme weitere Hemmungsvoraussetzungen aufgestellt. Zudem enthält die Vorschrift nach ganz überwiegender Ansicht zwei ungeschriebene Voraussetzungen: Verjährungshemmung kann in allen Fällen des § 204 Abs. 1 BGB nur dann eintreten, wenn der Berechtigte gegen den Schuldner vorgeht.<sup>3</sup>

## 2. Die verfahrensrechtlichen Verweise für die Rechtsverfolgungsmaßnahmen und Kundgabetatbestände im Einzelnen

§ 204 Abs. 1 BGB benennt mithin in jeder Ziffer eine bestimmte Rechtsverfolgungsmaßnahme sowie einen Kundgabetatbestand. Für diese gelten dann weitestgehend die Regelungen verschiedener Verfahrensrechte: § 204 Abs. 1 BGB benennt nur die Maßnahmen, durch die die Verjährung gehemmt werden kann. Deren Inhalt ergibt sich dann aus der ZPO (Nr. 1, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 11, Nr. 13, Nr. 14), dem FamFG (Nr. 2, Nr. 14), der Verfahrensordnung der angerufenen Streitbeilegungsstelle (Nr. 4),<sup>4</sup> dem KapMuG (Nr. 6a), der InsO (Nr. 10), der für die angerufene Behörde (Nr. 12) geltenden Verfahrensordnung oder gar der Vereinbarung der Parteien (Nr. 8). Bei Nr. 11 werden häufig die Verfahrensordnungen der institutionellen Schiedsgerichte maßgebend sein, die Parteien können sich aber auch eine eigene Verfahrensordnung schaffen.<sup>5</sup> Für die Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB sind sowohl die materiell-rechtlichen Vorschriften über die Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB) als auch, da die für die Verjährungshemmung notwendige Geltendmachung der Aufrechnung im Prozess eine Prozesshandlung ist, die hierfür geltenden verfahrensrechtlichen Vorgaben von Bedeutung.

Entsprechendes gilt für die Kundgabetatbestände: Die Zustellung richtet sich nach den §§ 166 ff. ZPO. Die ZPO-Vorschriften sind auch für die sonstigen Möglichkeiten der Klageerhebung (Nr. 1, § 261 Abs. 2 ZPO) sowie in den Fällen von Nr. 5 und Nr. 14 maßgeblich. Die Veranlassung der Bekanntgabe bei Nr. 4 richtet sich nach den Verfahrensordnungen der Streitbeilegungsstellen, der Beginn bei Nr. 8 und Nr. 11 nach der zugrunde liegenden Vereinbarung der Partei-

<sup>3</sup> Hierzu ausf. unten 3. Teil (S. 311).

<sup>4</sup> Siehe *Steike*, in: HK-VSBG, § 5 Rn. 2.

<sup>5</sup> *Münch*, in: MüKo-ZPO, Vor §§ 1025 ff. Rn. 17–19.

en oder wenn bei Nr. 11 nichts vereinbart ist, nach § 1044 S. 1 ZPO. Für die Anmeldung der Forderung (Nr. 10) sind die §§ 174 ff. InsO maßgeblich. Von den Kundgabetatbeständen ist freilich die Zustellung der wichtigste. Diese ist auch im Gesetz am detailliertesten ausgestaltet, weswegen sich die Ausführungen auf sie konzentrieren. Bei der Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren (§ 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB) fallen Rechtsverfolgungsmaßnahme und Kundgabetatbestand letztlich zusammen.

Soweit auf die ZPO, das FamFG und das KapMuG verwiesen wird, handelt es sich um verfahrensrechtliche Gesetze; die vorliegend relevanten §§ 174 ff. InsO sind Vorschriften des Insolvenzverfahrensrechts<sup>6</sup>. Den Tätigkeiten der Gütestellen liegen ebenfalls Verfahrensordnungen zugrunde. Sind bei § 204 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 11 BGB Parteivereinbarungen maßgebend, kann man von gewillkürten Verfahrensbestimmungen sprechen.

## *II. Die Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB*

### *1. Alle Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB sind solche des materiellen Rechts*

Bei allen in § 204 Abs. 1 BGB aufgestellten Tatbestandsvoraussetzungen handelt es sich trotz dessen, dass die meisten von ihnen Bezüge zum Verfahrensrecht haben, um solche des materiellen Rechts. Weil es dem Gesetzgeber vorbehalten ist zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen auf den Lauf der Verjährung eingewirkt werden kann, müssen alle in § 204 Abs. 1 BGB für den jeweiligen Hemmungstatbestand aufgestellten Anforderungen erfüllt sein, damit die Rechtsfolge Verjährungshemmung ausgelöst wird. Das gilt auch für die ungeschriebenen Hemmungsvoraussetzungen, sofern man sie als Tatbestandsmerkmale anerkennt.

#### *a) Rechtsverfolgungsmaßnahme und Kundgabetatbestand*

Auch die in Bezug genommenen Rechtsverfolgungsmaßnahmen und Kundgabetatbestände sind jeweils materiell-rechtliche Tatbestandsmerkmale. Die Bestimmungen zur Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung sind ebenso wie das Institut der Verjährung insgesamt<sup>7</sup> solche des materiellen Rechts. Die Verweisung ins Verfahrensrecht führt somit nicht dazu, dass aus der Benennung der Rechtsverfolgungsmaßnahme oder des Kundgabetatbestandes verfahren

---

<sup>6</sup> *Ganter/Lohmann*, in: MüKo-InsO, Vor §§ 2 bis 10 Rn. 1.

<sup>7</sup> Hierzu sogleich unter 1. Kap., B) I. 2. (S. 12).

rensrechtliche Voraussetzungen würden. Es ist vielmehr die Frage zu beantworten, welche verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, damit materiell-rechtlich von einer Klage, einer Streitverkündung, einer Zustellung usw. im Sinne des § 204 Abs. 1 BGB gesprochen werden kann.<sup>8</sup> Die Frage nach der Behandlung verfahrensfehlerhafter Rechtsverfolgungsmaßnahmen und Kundgabetatbestände ist daher die nach der Auslegung des in der jeweiligen Ziffer des § 204 Abs. 1 BGB bezeichneten Verfahrensaktes. Gegenwärtig wird die Bestimmung des materiell-rechtlichen Inhalts der benannten Rechtsverfolgungsmaßnahme insofern dem Verfahrensrecht überlassen, als sich nach diesem die Wirksamkeit oder die Zulässigkeit der Maßnahme bemisst: Zwar handelt es sich bei der Forderung nach der Wirksamkeit bzw. in einigen Fällen (§ 204 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 6a BGB) der Zulässigkeit der Maßnahme um eine materiell-rechtliche Voraussetzung der Hemmung, ob die Rechtsverfolgungsmaßnahme dann aber wirksam bzw. zulässig ist, ist keine Frage des materiellen Rechts mehr, sondern bestimmt sich nach den jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften.<sup>9</sup> Gleiches gilt für die Zustellung: Diese muss wirksam sein, damit die Verjährungshemmung eintreten kann.<sup>10</sup> Die Wirksamkeit der Zustellung bemisst sich dann nach den §§ 166 ff. ZPO. Nach gegenwärtiger Auffassung ist mithin ein Rückgriff auf das Verfahrensrecht notwendig, um über das Vorliegen der materiell-rechtlichen Hemmungsvoraussetzungen befinden zu können. P. Arens formulierte daher für die Unterbrechung nach § 209 Abs. 1 BGB a. F.: „Damit verweist das BGB auf das Prozessrecht, von der Erfüllung prozessrechtlicher Voraussetzungen hängt es ab, ob die Verjährungsunterbrechung eintritt [...]“<sup>11</sup>

Wenn im Folgenden von einer fehlerhaften Rechtsverfolgungsmaßnahme gesprochen wird, ist deshalb immer gemeint, dass diese bestimmte verfahrens-

<sup>8</sup> *Spiro*, Begrenzung privater Rechte, S. 287 f.

<sup>9</sup> Vgl. z. B. für die Unterbrechung durch Klage RGZ 86, 245, 246; RG JW 1934, 1494; *Niedenführ*, in: *Soergel* (1999), § 209 Rn. 6. Siehe auch *Hauck*, Verjährungsunterbrechung nach § 220 BGB, S. 30.

<sup>10</sup> Siehe nur BGH NJW 2017, 886, 888 (Rn. 32), *Peters/Jacoby*, in: *Staudinger*, Neub. 2014, § 204 Rn. 32. Ausf. unten 2. Kap., B) II. 2. (S. 28).

<sup>11</sup> *P. Arens*, FS K. H. Schwab, 1990, S. 17. Siehe auch S. 19, zur Frage, ob durch eine „reine“ Auskunftsklage die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs unterbrochen wird: „Der Umfang der Rechtshängigkeit entscheidet über die Unterbrechung der Verjährung nach § 209 BGB und deren Umfang. Für eine materiellrechtliche Rechtsfolge wird damit auf einen rein prozessrechtlichen Begriff abgestellt.“ Im Ergebnis befürwortet *P. Arens*, FS K. H. Schwab, 1990, S. 17, 31 f. jedoch die Anbindung an das Prozessrecht jedenfalls im Hinblick auf die Bindung der Verjährungsunterbrechung an den prozessualen Anspruch; im Grundsatz ebenso *Merschformann*, Umfang der Verjährungsunterbrechung, S. 118, zur Erweiterung der Verjährungsunterbrechung S. 136 ff.

rechtliche Anforderungen nicht erfüllt. Nicht gemeint ist ein Mangel hinsichtlich der materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB, der immer zur Verneinung der Hemmungswirkung führt.

*b) Maßnahme des Berechtigten gegen den Schuldner*

Ein solcher verfahrensrechtlicher Bezug wohnt den beiden ungeschriebenen Voraussetzungen, dass der Berechtigte<sup>12</sup> gegen den tatsächlichen Schuldner<sup>13</sup> vorgehen muss, nicht inne. Zwar könnten diese über die Begründetheitsvoraussetzungen der Aktiv- und Passivlegitimation ins Verfahrensrecht gezogen werden. Dies wäre jedoch aus zwei Gründen inkonsequent: Zum Ersten blieben es aus den soeben genannten Gründen dennoch materiell-rechtliche Anforderungen. Zum Zweiten bestimmt sich das Vorliegen der Aktiv- und Passivlegitimation ohnehin nach materiellem Recht,<sup>14</sup> sodass für die Auslegung dieser Begriffe nichts gewonnen wäre.

*2. Die weiteren Hemmungsvoraussetzungen des § 204 Abs. 1 BGB*

*a) Die weiteren Hemmungsvoraussetzungen im Einzelnen*

Über die Einleitung einer Rechtsverfolgungsmaßnahme, die Erfüllung des Kundgabetatbestandes sowie das Vorgehen des Berechtigten (jedenfalls nach ganz überwiegender Ansicht) gegen den Schuldner hinaus, enthalten § 204 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9 Alt. 1, Nr. 10 und Nr. 11 BGB keine weiteren Hemmungsvoraussetzungen. Bei Nr. 6a, Nr. 12 und Nr. 13 ist hingegen erforderlich, dass sich an die erste Rechtsverfolgung eine weitere anschließt. Bezogen auf Nr. 12 und Nr. 13 wird durch dieses zusätzliche Erfordernis auch kompensiert, dass für die erste Maßnahme in § 204 Abs. 1 BGB kein Kundgabetatbestand angeordnet wird. Bei Nr. 9 Alt. 2 hemmt die Einreichung nur, wenn binnen eines Monats die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung erfolgt und damit die Kundgabe sichergestellt wird. Weitere eigene Voraussetzungen enthalten – vorbehaltlich einer möglicherweise erforderlichen teleologischen Reduktion – zudem: Nr. 1, durch die Beschränkung auf die dort genannten Klagen; Nr. 4, wo ein Vorgehen vor den dort genannten Gütestellen gefor-

---

<sup>12</sup> Nach ganz herrschender Auffassung bemisst sich die Berechtigung im Sinne des § 204 Abs. 1 BGB nach dem materiellen Recht. Berechtigter ist daher, wem die materiell-rechtliche Verfügungsbefugnis über den Anspruch zusteht, siehe nur BGH NJW 2011, 2193, 2194 (Rn. 10). Außerdem ist auch der isolierte Prozessstandschaftler Berechtigter im Sinne des § 204 Abs. 1 BGB. Ausf. unten 8. Kap., B) (S. 317).

<sup>13</sup> Schuldner in diesem Sinne ist der materiell Verpflichtete des Anspruchs.

<sup>14</sup> *Becker-Eberhard*, in: MüKo-ZPO, Vorb. § 253 Rn. 9; *Bacher*, in: BeckOK ZPO, § 253 Rn. 27.1; *Zöller/Greger*, Vor § 253 Rn. 25; *Reichold*, in: Thomas/Putzo, Vorb § 253 Rn. 39.